

Nachrichtensbearbeitung

Unter der Überschrift »Zum Schluss gab es >Prügel

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Da der Beschwerdeführer die Vorwürfe der Richterin gegen die Verteidigung nicht bestreitet, hält der Presserat die Bewertung »Prügel«, die der Redakteur bewusst in Anführungszeichen gesetzt hat, für erlaubt. Zur umstrittenen Frage des großlosen Verlassens lässt der Presserat dahingestellt, welche Version zutreffend ist. Selbst bei Unterstellung des Ablaufes im Sinne der Beschwerdeführung wäre ein solcher Fehler im Rahmen der Gesamtberichterstattung nicht gravierend genug für eine Maßnahme. Den Schaden, den er reklamiert, hätte der Betroffene im übrigen gerichtlich geltend machen können.

Aktenzeichen:B 11/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet